

Umsetzung der Förderrichtlinien der EU-Landesförderung im Imkerverband Rheinland e.V. ab Dezember 2014

Es besteht kein Rechtsanspruch auf EU-Fördermittel durch die Mitglieder des Imkerverband Rheinland e.V. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Verfügbarkeit der hierfür vorgesehenen Mittel. **Die Anträge für das kommende Jahr sind bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres an die Geschäftsstelle des Imkerverband Rheinland e.V., Im Bannen 38-54, 56727 Mayen zu richten. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Die bislang bekannten Richtlinien der Förderungen gelten weiterhin mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Besonderheiten/Einschränkungen:

EU-Landesförderung NRW

Berücksichtigungsfähig sind:

- Info-Schnuppertag für Neuimkerausbildungen
- Zuchtförderung/Beschickung Inselbelegstellen:
 - a. Transportkosten des Beschickers bis zur nächstgelegenen Sammelstelle.
 - b. Transportkosten von der Sammelstelle bis zur Belegstelle, incl. Fährkosten und Belegstellengebühren, wenn der Sammeltransport das Aufstellmaterial von mindestens vier Beschickern umfasst.
 - c. Transportkosten, Fährkosten und Belegstellengebühren des Beschickers, wenn die Kosten des Direktversands günstiger sind, als die Summe der Kosten nach a) und b). (Ansprechpartner für Sammeltransporte Eckhard Uhlenbruck, Telefon 02858-82425).
- Schulungen (jedoch keine Neuimkerausbildung)
- technische Hilfen

Nicht berücksichtigungsfähig sind:

- Neuimkerausbildung
- Honigsachkundelehrgang
- Zuchtförderung/Beschickung Inselbelegstellen:

Transportkosten, Fährkosten und Belegstellengebühren bei Einzelfahrten. Transportkosten von der Sammelstelle bis zur Belegstelle, incl. Fährkosten und Belegstellengebühren, wenn der Sammeltransport das Aufstellmaterial von weniger als vier Beschickern umfasst. (Ansprechpartner für Sammeltransporte Eckhard Uhlenbruck, Telefon 02858-82425).

EU-Landesförderung RLP

Nicht berücksichtigungsfähig ist:

- Honigsachkundelehrgang